
Vertragsbedingungen für die Lieferung von Hardware und dazugehöriger Software

I. Lieferung von Hardware und Treiber-Software

§ 1 Gegenstand der Lieferungen

- 1.1 Die Eigenschaften der Hardware und der Treiber-Software ergeben sich aus den Produktbeschreibungen, ergänzend aus der Benutzerdokumentation.

Für solche Produkte, die im Vertrag als Produkte von Vorlieferanten gekennzeichnet sind, leistet Vector nur insoweit Gewähr, dass diese die Voraussetzungen erfüllen, die für eine produktive Nutzung des Gesamtsystems erforderlich sind. Im Übrigen steht Vector für Angaben in den Produktbeschreibungen der jeweiligen Hersteller und für die Freiheit von sonstigen Fehlern nicht ein.

Gesetzliche Vorschriften oder für den Kunden ähnlich zwingende Vorgaben werden eingehalten.

- 1.2 Alle Programme werden in ausführbarer Form (Objektcode) geliefert. Vector ist verpflichtet, soweit in ihren Programmen Schnittstellen zu nicht von ihr zu liefernden Programmen bestehen, die erforderlichen Informationen über die Schnittstellen dem Kunden gegen Vergütung des Aufwands für die Lieferung zur Verfügung zu stellen. Der Kunde darf diese Informationen bei Bedarf anderen Auftragnehmern bekannt geben.
- 1.3 Die Benutzerdokumentation für die Software wird in elektronischer Form auf Datenträger geliefert. Die Benutzerdokumentation für die Hardware und die Systemsoftware wird, sofern der jeweilige Hersteller sie nicht von sich aus mitliefert, nur auf Wunsch gegen gesonderte Vergütung geliefert. Die Form richtet sich nach dem jeweiligen Hersteller (auf Datenträger gespeichert oder ausgedruckt).
- 1.4 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die Hardware und die Datenträger mit der Software Eigentum von Vector und dürfen weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.

§ 2 Benutzungsrecht an der Software

- 2.1 Vector räumt dem Kunden das Recht ein, die erworbenen Programme in dem im Vertrag festgelegten Umfang zu benutzen, und zwar für eigene Zwecke und für Zwecke der zur Unternehmensgruppe des Kunden gehörenden Unternehmen.
- 2.2 Der Kunde darf die Software nur auf solcher Hardware einsetzen, für die Vector diese freigegeben hat.
- 2.3 Der Kunde darf das Benutzungsrecht je Programm in ausführbarer Form (Objektprogramme, nicht Quellprogramme) an einen anderen Anwender weiterveräußern, wenn er auf die Benutzung des Programms verzichtet und der andere vor Erhalt der Datenträger mit dem Programm durch Erklärung gegenüber Vector sich zum Programmschutz schriftlich verpflichtet und den vereinbarten Umfang des Benutzungsrechts an dem Programm anerkennt.

§ 3 Leistungserbringung

- 3.1 Auf Wunsch des Kunden installiert Vector Hardware und Software vor Ort. In diesem Fall wird der Kunde die Installationsvoraussetzungen rechtzeitig schaffen, insbesondere das ggf. erforderliche lokale Netz bereitstellen. Der Kunde sorgt dafür, dass spätestens im Zeitpunkt der Installation fachkundiges Bedienungspersonal zur Verfügung steht. Vector wird das Netz vor Beginn der Installation auf dessen Funktionsfähigkeit überprüfen. Der Kunde wird den erfolgreichen Abschluss der Installation schriftlich bestätigen.

Die Installationsvoraussetzungen ergeben sich aus den Richtlinien des jeweiligen Herstellers der Hardware. Vector wird den Kunden auf Wunsch bei der Schaffung der Installationsvoraussetzungen beraten.

- 3.2 Es ist Sache des Kunden, die Software in Betrieb zu nehmen. Dazu gehört auch, dass der Kunde diese unter seinen Einsatzbedingungen überprüft, bevor er sie produktiv einsetzt. Vector ist bereit, ihn auch dabei auf Verlangen gegen Vergütung nach Aufwand zu unterstützen.
- 3.3 Der Kunde wird alle Leistungen von Vector unverzüglich auf Fehlerfreiheit untersuchen, soweit das im ordnungsgemäßen Geschäftsgang angebracht ist.
- 3.4 Alle Unterstützungsleistungen (insb. Installation, Einsatzvorbereitung und Demonstration der Betriebsbereitschaft, Einweisung, Schulung oder Beratung) werden gesondert nach Aufwand vergütet, sofern nichts anderes vereinbart wird.
- 3.5 Vector benennt einen Kundenberater, der Kunde einen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Kundenberater soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht Vector für notwendige Informationen zur Verfügung. Vector ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, soweit die Durchführung des Vertrags dies erfordert.

§ 4 Pflichten des Kunden zum Programmschutz

- 4.1 Der Kunde erkennt an, dass die Software samt Benutzerdokumentation und weiterer Unterlagen – auch in künftigen Versionen – urheberrechtlich geschützt und Betriebsgeheimnis von Vector oder des jeweiligen Herstellers ist. Er trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass diese vor missbräuchlicher Nutzung geschützt wird.

Soweit Quellprogramme geliefert werden, darf der Kunde diese Dritten nur mit Zustimmung von Vector zugänglich machen. Die Zustimmung darf nicht gegen Treu und Glauben verweigert werden; sie braucht nicht dafür gegeben zu werden, dass ein Dritter die Pflege übernimmt.

- 4.2 Der Kunde darf Vervielfältigungsstücke (Kopien) nur zu Sicherheitszwecken, als Ersatz oder – im Falle der Lieferung von Quellprogrammen – zur Fehlersuche erstellen. Der Vermerk auf dem gelieferten Datenträger über Programmname, Urheberrechtsinhaber und Lieferant ist auch auf Datenträgern mit Kopien anzubringen.

Der Kunde darf die Benutzerdokumentation für den eigenen zulässigen Gebrauch vervielfältigen.

II. Allgemeine Bedingungen

§ 5 Vergütung, Zahlungen

- 5.1 Die Preise für Hardware verstehen sich ab Werk. Zubehör – wie Datenträger, Leitungsverstärker, Daten- und Stromleitungen – ist im Lieferumfang nur soweit im Vertrag angegeben enthalten. Vector ist bereit, auf Wunsch des Kunden die Installation und Inbetriebnahme gegen Vergütung nach Aufwand zu übernehmen.
- 5.2 Erhöht oder senkt ein Vorlieferant von Vector einen Listenpreis mit Wirkung für Vector, kann Vector die Änderung weiterreichen. Erhöhungen sind für die Lieferungen ausgeschlossen, für die ein Liefertermin innerhalb von vier (4) Monaten nach Vertragsabschluss vereinbart ist. Bei Preiserhöhungen über 10 % hinaus kann der Kunde innerhalb von 30 Tagen seit deren Mitteilung vom Vertrag zurücktreten.
- 5.3 Soweit nach Aufwand vergütet wird, richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach der jeweils gültigen Preisliste von Vector, sofern nichts anderes vereinbart ist. Vector kann monatlich abrechnen.
- 5.4 Der Kaufpreis wird nach Installation fällig, wenn Vector diese durchführt, sonst mit Lieferung.

- 5.5 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.
Der Kunde kann Rechnungen über Unterstützungsleistungen nur innerhalb von einem (1) Monat nach Zugang bestreiten. Vector wird ihn bei Rechnungsstellung darauf hinweisen.
- 5.6 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 5.7 Der Kunde ist – unbeschadet seines Rechts, Zahlungen wegen unvollständiger oder fehlerhafter Leistung seitens Vector zu verweigern – nicht befugt, Zahlungen zurückzuhalten. Er kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder die von Vector anerkannt worden sind.

§ 6 Störungen bei der Leistungserbringung, Verzug

- 6.1 Soweit eine Ursache, die Vector nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann Vector eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, kann Vector auch die Vergütung des eigenen Mehraufwands verlangen.
- 6.2 Kommt Vector mehr als 30 Tage in Verzug, kann der Kunde von diesem Zeitpunkt an für jede weitere Woche eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Wertes derjenigen Leistungen verlangen, die nicht zweckdienlich genutzt werden können, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes.

§ 7 Vereinbarungen zur Mängelbeseitigung

- 7.1 Treten bei vertragsmäßiger Benutzung Mängel auf, hat der Kunde diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen zu melden, und zwar auf Verlangen von Vector schriftlich.

Voraussetzung für alle Ansprüche gegen Vector ist, dass der Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.

Der Kunde hat Vector im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insb. auf Wunsch von Vector das Programm, wie es bei Auftreten des Mangels benutzt wurde, zu übersenden und Maschinenzeit zur Verfügung zu stellen sowie Korrekturmaßnahmen, die Vector bereitstellt, einzuspielen.

- 7.2 Vector erbringt die Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Mängelbeseitigung oder durch Ersatzlieferung in angemessener Frist. Vector wird bei Mängeln, die den Einsatz eines Programms schwerwiegend beeinträchtigen, bei Bedarf eine Umgehungslösung vor der endgültigen Nacherfüllung bereitstellen.

Vector braucht andere Mängel erst zu dem Zeitpunkt zu beseitigen, zu dem Vector das im Rahmen sachgerechter Versionspflege einplant. Vector wird auch für solche Mängel Umgehungslösungen bereitstellen, soweit das für Vector zumutbar ist. Bei Programmen, die ausdrücklich als solche von Vorlieferanten gekennzeichnet sind, braucht Vector das nur zu tun, soweit Vector dazu technisch in der Lage ist und das Vector zu finanziell akzeptablen Konditionen möglich ist. Vector wird aber Korrekturmaßnahmen, die beim Vorlieferanten bereits vorhanden sind, bereitstellen.

- 7.3 Alle Ansprüche gegen Vector erlöschen für solche Produkte, die der Kunde ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 7.4 Vector kann die Vergütung des eigenen Aufwands verlangen, soweit Vector auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass der Kunde einen Mangel nachgewiesen hat.

§ 8 Haftung von Vector

- 8.1 Kommt Vector mit der Erfüllung (durch Lieferung) bzw. Nacherfüllung (durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung) in Verzug, kann der Kunde eine angemessene Frist für die Erfüllung oder die Nacherfüllung setzen. Verstreicht die Frist erfolglos oder schlägt die Erfüllung oder die

Nacherfüllung sonst wie endgültig fehl, kann der Kunde seine gesetzlichen Ansprüche geltend machen, Schadensersatz jedoch nur im Rahmen von § 8.3. Vector kann dem Kunden eine angemessene Frist für die Erklärung setzen, ob dieser noch Erfüllung/Nacherfüllung verlangt. Nach erfolglosem Ablauf dieser Erklärungsfrist ist der Anspruch des Kunden auf Erfüllung/Nacherfüllung ausgeschlossen.

- 8.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln („Gewährleistungsfrist“) beträgt 24 Monate.
- 8.3 Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen Vector (einschl. deren Erfüllungsgehilfen), die leichte Fahrlässigkeit voraussetzen, bestehen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht, deren Verletzung den Vertragszweck gefährden würde (Kardinalpflicht), verletzt worden ist.

Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall auf den Auftragswert bzw. auf EUR 100.000,00 beschränkt, je nachdem, welcher Wert höher ist. Der Kunde kann eine weitergehende Haftung gegen Zahlung eines Risikozuschlags verlangen.

Die Einschränkungen gelten nicht, soweit die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von Vector gedeckt sind und der Versicherer an Vector gezahlt hat. Vector verpflichtet sich, die bei Vertragsabschluss bestehende Deckung aufrechtzuerhalten.

Ansprüche wegen Körperschäden sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

§ 9 Vertraulichkeit

- 9.1 Vector verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und von schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.
- 9.2 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf Programmerstellung beziehen, sowie für Daten, die Vector bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt waren oder bekannt werden.
- 9.3 Vector verpflichtet ihre Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.
- 9.4 Vector darf den Namen des Kunden und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung in eine Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Werbehinweise auf den Kunden werden vorab mit ihm abgesprochen.

§ 10 Schriftform, Gerichtsstand

- 10.1 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 10.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Konfliktrechts und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist der Sitz von Vector.